

Statuten

slowUp Festplatz Erlenbach Verein

vom 09. Mai 2026

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**slowUp Festplatz Erlenbach Verein**" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlenbach ZH. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb eines Festplatzes für die Bevölkerung von Erlenbach und Besuchende des jährlichen slowUp Zürichsee.

Er koordiniert die Teilnahme der Vereine und Unternehmen, stellt den reibungslosen Ablauf sicher und fördert das Vereinsleben in Erlenbach.

Der Verein ist ausschliesslich ideell tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Selbstzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Allfällige Standgebühren der Standbetreibenden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen aller anderen Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Standbetreibende Mitglieder entrichten eine Standgebühr anstelle eines Mitgliederbeitrags, deren Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können mündige natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitgliedschaft**
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Organisation und Koordination des Festplatzes am slowUp Zürichsee beteiligen.
Sie haben Stimmrecht.
Es ist ein Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Standbetreibende Mitgliedschaft**
Standbetreibende sind natürliche oder juristische Personen, die im jeweiligen Jahr einen Stand auf dem Festplatz betreiben. Die Mitgliedschaft ist auf das Betriebsjahr des Standes begrenzt und erlischt am Ende des entsprechenden Kalenderjahres automatisch.
Standbetreibende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Passivmitgliedschaft / Gönnermitgliedschaft**
Passiv- und Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen und unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie erhalten alle Informationen und Mitteilungen des Vereins.
Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person;
- bei Standbetreibenden Mitgliedern automatisch per Ende des Betriebsjahres.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, grober Verstösse gegen die Vereinsziele oder bei schwerem Vertrauensbruch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann kein Rekurs eingereicht werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (sofern eingesetzt), keine Pflicht

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem slowUp statt.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung findet spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle (falls eingesetzt)
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Änderung der Statuten

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die stimmberechtigten Mitglieder (Aktivmitglieder) fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen / Kasse
- Sekretariat
- weitere Ressorts nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Zirkularbeschlüsse per E-Mail oder Chat sind gültig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle (eine oder zwei Personen) wählen, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds. Die Einzelunterschrift gilt explizit auch für Bankgeschäfte.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Bewilligungen

Bewilligungen, welche auf den Verein ausgestellt werden, gelten immer auch für deren Mitglieder. Für die Einhaltung der Auflagen ist jedes Mitglied eigenständig verantwortlich. Insbesondere für die Einhaltung des Schutzalters bei Alkohol.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

Die Mitgliederdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) werden zur internen Vereinskommunikation verwendet und

ausschliesslich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe an andere Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten erforderlich ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und der Datenschutzerklärung des Vereins.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation im Bezirk Meilen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.05.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Erlenbach den, 09. Mai 2026

Der Präsident: Laurin Berli



Der Protokollführer: Nick Eberhard

